

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), und § 19 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung)

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt den Umgang mit dem öffentlichen Archivgut der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(2) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

(3) Archivwürdig im Sinne dieser Satzung sind Unterlagen, die aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind.

(4) Die Archivierung im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufgaben, Unterlagen zu erfassen, deren Archivwürdigkeit festzustellen, die archivwürdigen Unterlagen zu übernehmen und sachgemäß aufzubewahren, zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren, sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.

(5) Archivgut im Sinne dieser Satzung sind bei den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen entstandene Unterlagen, die als archivwürdig bewertet und in das Stadtarchiv übernommen worden sind. Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv von anderen als den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben hat.

§ 2

Aufgaben des Stadtarchivs Wiesbaden

Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält zur Archivierung ihrer archivwürdigen Unterlagen ein Stadtarchiv als öffentliches Archiv im Sinne des § 2 Absatz 5 Hessisches Archivgesetz. Es hat die Aufgaben,

1. bei den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen entstandene Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin zu prüfen, als Archivgut zu übernehmen und zu archivieren. Dies gilt auch für die Überlieferung der Rechtsvorgänger der Landeshauptstadt Wiesbaden,
2. seinen Archivgutbestand durch Archivierung von weiteren Unterlagen, die geeignet sind, die Geschichte der Landeshauptstadt Wiesbaden, das Stadtbild, Veränderungen und Ereignisse sowie das Wirken von Menschen in der Stadt zu dokumentieren, zu ergänzen,
3. eine wissenschaftliche Bibliothek zur Stadtgeschichte Wiesbadens als Präsenzbibliothek zu unterhalten,
4. die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Stadt Wiesbaden im Rahmen der allgemeinen Landesgeschichte zu fördern und selbst zur wissenschaftlichen Erforschung und zum kulturellen Leben der Landeshauptstadt Wiesbaden beizutragen. Dabei arbeitet das Stadtarchiv mit Einrichtungen, Vereinen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens zusammen,
5. die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen bei der Sicherung von Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung im Sinne des § 3 Absatz 1 zu beraten,
6. die historischen Gedenkstätten der Landeshauptstadt Wiesbaden zu verwalten und als Orte der kollektiven Erinnerung, wissenschaftlichen Forschung und historisch-politischen Bildung zu betreiben,
7. an der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals der Landeshauptstadt Wiesbaden mitzuwirken.

§ 3

Unterlagen bei den Dezernaten, Ämtern und Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden

(1) Das Stadtarchiv berät die Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, die die Registratur der Unterlagen betreffen, insbesondere an der räumlichen Unterbringung, Aktenplänen und Aktenordnungen, Aussonderungen und der Digitalisierung von Unterlagen. Um die Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, wirkt das Stadtarchiv frühzeitig bei der Planung, Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen und Software mit.

(2) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich auszusondern und dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten. Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut ist spätestens 30 Jahre nach seiner Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.

(3) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Bundes- oder Landesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war, oder
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, an das Stadtarchiv außerdem Belegstücke sämtlicher von ihnen erstellten Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften abzugeben. Auch sind dem Stadtarchiv die aus den Bibliotheken der einzelnen Organisationseinheiten ausgesonderten Bücher anzubieten.

(5) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen können dem Stadtarchiv auch Zwischenarchivgut im Sinne von § 7 Hessisches Archivgesetz überlassen. Zwischenarchivgut übernimmt das Stadtarchiv nur, wenn es das Schriftgut als archivwürdig bewertet.

(6) Bei der Archivierung von digitalen Unterlagen finden die Regelungen des § 9 Hessisches Archivgesetz Anwendung.

§ 4

Unterlagen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihren Vereinigungen

(1) Die der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, die der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstehen, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, dem Stadtarchiv zur Bewertung und Übernahme an.

(2) Die Anbieterspflicht gegenüber dem Stadtarchiv entfällt, wenn die betreffende juristische Person oder Vereinigung ein eigenes öffentliches Archiv unterhält, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, oder wenn die Unterlagen bei einer dazu geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung archiviert werden.

§ 5

Ergänzendes Archivgut

(1) Das Stadtarchiv kann Archivgut anderer als der unter §§ 3, 4 definierten Provenienz und sonstiges Dokumentationsmaterial von Bedeutung für das Verständnis und die Erforschung der Geschichte der Landeshauptstadt Wiesbaden archivieren. Hierzu gehört auch die Übernahme von für die Stadt bedeutsamen Nachlässen und Sammlungen.

(2) Den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen wird aufgegeben, das Stadtarchiv hierbei zu unterstützen.

§ 6

Übergabe archivwürdiger Unterlagen

Die in § 3 Absatz 1 und die in § 4 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre dem Stadtarchiv anzubietenden Unterlagen dem Stadtarchiv zu überbringen.

§ 7

Benutzung des Stadtarchivs

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden das Recht, Archivgut des Stadtarchivs auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Benutzung des Stadtarchivs regelt eine Benutzungsordnung. Kosten werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden erhoben.

§ 8

Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Archivierung des Archivgutes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung) vom 22. Januar 1992, veröffentlicht am 22. Januar 1992 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Mainzer Zeitung – Mainzer Anzeiger –, außer Kraft.

Wiesbaden, 26.03.2021

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

1) Fassung Beschluss Stvv Nr. 0079 vom 11. März 2021, veröffentlicht am 7. April 2021 im Wiesbadener Kurier